



Bekanntmachung der Stadt Burgau

Fasching 2015

Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen und vorübergehende Gaststättenerlaubnis

Um einen besseren Überblick über Veranstaltungen (Hausball, Faschingsball, etc.) im Fasching 2015 zu haben und somit auch der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten ihre Arbeit zu erleichtern, bittet die Stadt Burgau die Veranstalter, insbesondere die Gaststättenbetreiber, geplante Veranstaltungen frühzeitig mitzuteilen.

Nach Art. 19 LStVG sind Veranstaltungen unter Angabe der Art, des Orts, der Zeit und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Veranstaltung bedarf der Erlaubnis, wenn die Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird.

Für Veranstaltungen, bei denen insbesondere auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, ist eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis zu beantragen. Dies gilt auch für einzelne Verkaufsstände bei den Faschingsumzügen.

Sollte bereits eine gültige Gaststättenerlaubnis für den Veranstaltungsbetrieb bestehen, entfällt eine gesonderte Beantragung.

Aus organisatorischen Gründen bittet die Stadt Burgau die Anzeige(n) und Anträge möglichst bis spätestens Mitte Januar 2015 bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Formulare zur Anzeige von Veranstaltungen und zur Beantragung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis sind im Rathaus, Gerichtsweg 8, erhältlich oder können auf der Homepage der Stadt Burgau (www.burgau.de) heruntergeladen werden.

Burgau, 19. November 2014

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister